



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Joachim Jahn

Zur Iteration der Magistraturen in der römischen Republik

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **171–174**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/313/4921> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p171-174-v4921.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JOACHIM JAHN

Zur Iteration der Magistraturen in der römischen Republik

Im Hain der Diana zu Nemi wurde 1877 folgende Inschrift gefunden:

*C. Aurilius C. f.
praitor
iterum didit
eisdim consl
probavit¹*

Da ein weiterer Konsul C. Aurelius C. f. nicht bekannt ist,² kann die Inschrift mit ausreichender Sicherheit auf den Konsul von 200 C. Aurelius Cotta bezogen werden. Dieser war nach Livius zwei Jahre vor seinem Konsulat im Jahre 202 *praetor urbanus*.³ Die oben angeführte Inschrift bezeichnet ihn als *praitor iterum*. MOMMSEN vermutet daher, daß dem C. Aurelius Cotta die schon 202 bekleidete Praetur für 201 prorogiert wurde.⁴ Daß Livius 30,41 diese Prorogation nicht erwähnt, wäre nach MOMMSEN kein zwingendes Argument gegen diese Annahme.⁵ Nun verzeichnet jedoch Livius an der fraglichen Stelle sorgfältig, wem für 201 das Imperium prorogiert wurde: Es waren M. Servilius Pulex Geminus, *cos.* 202, Cn. Octavius, *pr.* 205, P. Cornelius Scipio, *cos.* 205, sowie L. Manlius Acidius und L. Cornelius Lentulus, die in Spanien standen. Muß man sich schon allgemein fragen, warum Livius in diesem Zusammenhang gerade die Prorogation der Praetur des C. Aurelius Cotta übergangen haben sollte, so noch mehr angesichts der Tatsache, daß in einer Fülle von Prorogationen während des Zweiten Punischen Krieges nur in drei Fällen bei einem *praetor urbanus* eine Verlängerung nachzuweisen ist.⁶

¹ CIL I² 610; vgl. p. 725; XIV 4268; ILLRP 75.

² KLEBS, RE II (1896) 2482 s. v. Aurelius Nr. 95.

³ Liv. 30,26,11: *praetores facti ... C. Aurelius Cotta; 30,27,9: C. Aurelio urbana evenit.* – Das Alter des C. Aurelius Cotta läßt sich schwer bestimmen, er kann jedoch nicht Sohn des Konsuls von 252 bzw. 248 gewesen sein wegen dessen Filiation L. f. C. n. Wahrscheinlich war er dessen Enkel, was mit ziemlicher Sicherheit ausschloß, daß C. Aurelius Cotta, *cos.* 200, bereits vor dem 2. Punischen Krieg die Praetur bekleidet haben könnte, zumal man während des Kriegs auf alle verfügbaren gewesenen Magistrate zurückgriff. Als Enkel des Konsuls von 252 hätte er, einen Abstand der Generationen von 25–30 Jahren vorausgesetzt, etwa im selben Alter wie sein Großvater das Konsulat erreicht.

⁴ MOMMSEN, CIL I² p. 725.

⁵ MOMMSEN, StR I³ 638 A. 1.

⁶ BROUGHTON, MRR I, 1951, 322 A. 2.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich somit folgendes. Durch die Inschrift wird bezeugt, daß C. Aurelius Cotta vor seinem Konsulat, also vor 200 v. Chr., bereits *praitor iterum* war. Livius berichtet von einer Praetur dieses Mannes nur zum Jahr 202. Wenn dies die erste Praetur war, so müßte die zweite, auf alle Fälle vor dem Konsulat von 200 anzusetzende Praetur ins Jahr 201 fallen. Aber eben für dieses Jahr ist sie aufgrund der Berichte des Livius mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen.

MOMMSEN hat, wie schon angedeutet, bei dieser Sachlage den Ausweg gesehen, daß er *praitor iterum* als Propraetur auffaßte. Als Parallele für die Möglichkeit unterschiedsloser Verwendung von *pro praetore* und *praetor* in dieser Zeit beruft sich MOMMSEN auf ein Dekret der Stadt Lampsakos aus dem Jahre 196, in dem der Flottenkommandant L. Quinctius Flaminius στρατηγός = (Pro-)praetor genannt wird.⁷ Diese Propraetur ist jedoch lediglich aus dieser einen Stelle erschlossen.

Livius berichtet 32, 16, 2: *L. Quinctius frater consulis, cui classis cura maritimaeque orae imperium mandatum ab senatu erat*, d. h. seine Bestellung zum Flottenkommandanten 198, und erwähnt 32, 28, 11 (*praeesse eidem cui praeerat classi L. Quinctius Flaminius iussus*) die Prorogation seines Kommandos 197, bezeichnet ihn jedoch 33, 17, 2 und 15 als Legat. Zudem gesteht MOMMSEN selbst an anderer Stelle zu, daß die Griechen erst spät auf Inschriften die korrekte Titulatur für Promagistrate angeben, weil der Titel στρατηγός = Praetor den appellativischen Wert ‚Provinzstatthalter‘ hatte.⁸ Demnach hat die Inschrift aus Lampsakos keine Beweiskraft. Bereits im *senatus consultum de Bacchanalibus*, dem ältesten inschriftlich erhaltenen amtlichen Dokument, aus dem Jahre 186, wird die Magistratur streng von der Promagistratur unterschieden.⁹ Dieses Senatskonsult entstand 14 Jahre später

⁷ MOMMSEN, MDAI(A) 6, 1881, 213; Syll. 591 Z. 17: τῷ στρατηγῷ τῶν Ῥωμαίων τῷ τῶν ναυ[τι]κῶν Λευσίῳ.

⁸ MOMMSEN, StR II³ 240 A. 5, zustimmend M. HOLLEAUX, Στρατηγός ὑπάτος, 1918, 1 A. 2, der allerdings glaubt, die auf einer von Plutarch, Marc. 30,6 (= FGtHist 87 Nr. 44), überlieferten Inschrift erwähnte siebenmalige Bekleidung der ὑπάτη ἀρχή durch M. Claudius Marcellus beziehe sich auf dessen fünf Konsulate und zwei Prokonsulate, wie schon von Plutarch selbst angenommen. Da Marcellus jedoch 213, 212, 211 und 209, d. h. viermal Prokonsul war – nicht eingerechnet das Prokonsulat 215, da er in diesem Jahr außerdem *cos. suffectus* war, wenn er auch *vitio factus* abdizieren mußte – und jeweils für die Dauer eines Jahres mit dem Prokonsulat betraut wurde (213: Liv. 24,44,4; 212: Liv. 25,3,6; 211: Liv. 26,1,6), scheidet diese Interpretation aus. Näher liegt, daß der Verfasser des Epigramms zu den 5 Konsulaten die zwei Präturen des Marcellus zählte und so auf ein siebenmaliges Bekleiden der ὑπάτη ἀρχή kam, eine Simplifizierung, die um so verständlicher ist, wenn man bedenkt, daß Prätur und Konsulat bis zum 2. Punischen Krieg noch annähernd ebenbürtig waren (dazu etwa A. LIPPOLD, Consules, 1963, 163 A. 359). In diesem Falle dürfte das Epigramm nicht lange nach dem Tode des Marcellus von den Nachkommen in Auftrag gegeben worden sein (vgl. auch JACOBI zur Stelle). Zur Promagistratur im allgemeinen W. F. JASHEMSKI, The Origins and History of the Proconsular and Propraetorian Imperium to 27 B. C., Chicago 1950, und dazu J. BLEICKEN, Das Volkstribunat der klass. Republik, 1955, 48 A. 1.

⁹ DESSAU, ILS 18: *neve magistratum neve pro magistratud.*

als die hier behandelte Inschrift. Auch sonst wird in der römischen Amtssprache die Promagistratur stets als solche gekennzeichnet.¹⁰

Angesichts dieser Argumente, die sowohl gegen eine ordentliche Magistratur als auch gegen eine Promagistratur des C. Aurelius Cotta im Jahre 201 sprechen,¹¹ darf vielleicht ein anderer Lösungsversuch vorgeschlagen werden. Es ist zu erwägen, ob nicht bereits die Praetur von 202 die zweite des C. Aurelius Cotta war. Ungewöhnlich wäre das nicht, denn während des Zweiten Punischen Krieges kam es häufiger vor, daß jemand die Praetur zweimal bekleidete, so etwa M. Claudius Marcellus und P. Furius Philo.¹² Allerdings erwähnt Livius die erste Praetur des C. Aurelius Cotta nicht, zudem sind von 218 an alle Praetoren bekannt. Trotzdem kann Aurelius vor 202 schon einmal Praetor gewesen sein. Wie Plinius n. h. 8, 223 berichtet, waren die Annalen voll von Beispielen, daß das Pfeifen einer Maus die Auspizien zu-nichte gemacht habe.¹³ So mußten etwa M. Minucius und sein Magister Equitum aus diesem Grund in einem der Jahre 221–219 ihre Ämter niederlegen.¹⁴ Zahlreiche Vitia konnten eine Wahl ungültig machen, so spielte neben dem erwähnten Pfeifen einer Maus die Epilepsie eine große Rolle, deshalb auch *morbis comitialis* genannt. Bei der ersten Wahl des C. Aurelius Cotta könnte ein solches Vitium vorgekommen sein, weshalb er sein Amt nicht antrat und daher auch nicht in der Darstellung des Livius erscheint.¹⁵ Nun kennt das römische Staatsrecht die Bestimmung: *magistratus vitio creatus nihilo setius magistratus*,¹⁶ weshalb etwa P. Cornelius Scipio Nasica und C. Marcius Figulus, die für 162 zu Konsuln gewählt worden waren, aber wegen eines religiösen Fehlers bei der Wahl zurücktreten mußten, dieses Konsulat in ihrer Ämterlaufbahn mitzählten. 156 bzw. 155 erreichten sie erneut das Konsulat und sind jetzt *consules II*.¹⁷ Dasselbe gilt für M. Claudius Marcellus, der 215 als Suffektkonsul zum zweiten Mal Konsul wurde, wegen eines Vitiums bei Amtsantritt jedoch abdizieren mußte und dann im folgenden Jahr erneut das Konsulat erreichte,

¹⁰ MOMMSEN, StR I³ 638.

¹¹ Eine Prorogation für die Ämter der Stadt Rom hätte gegen den Grundsatz der Freiheit der Bürgerschaft verstoßen (E. MEYER, Röm. Staat und Staatsgedanke³, 1964, 153), von einer Aktivität des *praetor urbanus* C. Aurelius im Amtsbereich *militiae* wird andererseits nichts erwähnt, so daß die Prorogation eines einsichtigen Grundes entbehrt. Zweifel äußert auch BROUGHTON, a. O. 322 A. 2.

¹² BROUGHTON, a. O. 248–249; MOMMSEN, StR I³ 522.

¹³ *Nam soricum occentu dirimi auspicia annales refertos habemus.*

¹⁴ Plut. Marc. 5,5.

¹⁵ Im Falle des für 182 zum zweiten Male zum Praetor gewählten P. Manlius setzt Livius 39,56,5 *iterum* hinzu, allerdings hatte P. Manlius seine erste Praetur 195 tatsächlich ein Jahr lang ausgeübt. Im Falle der für 216 gewählten Praetoren weist Livius 22,35,7 in einem Nachsatz: *nec cuiquam eorum . . . mandatus honos quem non iam ante gessisset*, darauf hin, daß sie alle die Praetur schon einmal bekleidet hatten, und zwar tatsächlich (*gessisset*), nicht nominell.

¹⁶ Varro, de l. l. 6,30.

¹⁷ Inscr. It. 13,1, 50–51; 124; 464–5.

das als sein drittes in den Fasten gezählt wurde.¹⁸ Was für den Konsul galt, galt auch für den Praetor. Man muß jedoch damit rechnen, daß vitiose Wahl niederer Beamter nicht immer in die Überlieferung einging, besonders dann nicht, wenn der Beamte sein Amt überhaupt nicht angetreten hatte. Anders verhält es sich im Falle der beiden plebejischen Aedilen des Jahres 202, die erst nach Abhaltung der Spiele zurücktraten und zuvor drei Statuen aufstellen ließen.¹⁹

Die hier so eingehend diskutierte Frage hat ihre Bedeutung natürlich nicht so sehr in der relativ belanglosen Fixierung des genauen Datums der zweiten Praetur des C. Aurelius Cotta, sondern darin, daß in der Deutung MOMMSENS Praetur und Propraetur in der Inschrift CIL I² 610 einander gleichgestellt wären, daß also die prorogierte Beamten Gewalt titular nicht von der normalen Amtsgewalt zumindest zu Ausgang des 3. Jh. v. Chr. unterschieden worden wäre. In unserer Sicht verliert die Inschrift die Beweiskraft in dieser Richtung, vielmehr wird sie zu einem Beweisstück dafür, daß schon ein halbes Jahrhundert vor dem bislang als frühester Termin angesehenen Jahr 155 (Inschrift des M. Claudius M. f. Marcellus CIL I² 623: *consol iterum*) die Iteration bei ordentlichen Jahrämtern gezählt wurde.

¹⁸ Liv. 23,31; Inscr. It. 13,3, 14 und 80; BROUGHTON, a. O. 254; 258–9.

¹⁹ Liv. 30,39,8; Cato bei Gell. 13,18.